

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen der Land Rein GmbH in Folge auch kurz Auftragnehmer (AN) genannt erfolgen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen, insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG), bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Die Erfüllung und die Ausführung des Auftrags gelten nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen des AG. Vom AN erstellte zusätzliche Bedingungen können dem AG auf Preislisten oder Angeboten übermittelt werden und sind als verbindlich anzusehen.

2. Preise, Angebote, Aufträge

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den am Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Der AN ist berechtigt, sämtliche Teilleistungen separat abzurechnen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Sonstige Aufwendungen und Nebenkosten werden dem AG nach den Angaben des AN in Rechnung gestellt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der AN ist berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach Eingang eines Auftrags, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart wurden. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG. Mündliche Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AN gültig. Falls vom AG beauftragte Leistungen erweitert oder in einem größeren Rahmen als ursprünglich festgelegt ausgeführt werden, ist der AN berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des AN darf der AG keine Teile des Auftrags an Dritte übertragen oder in anderer Weise weitergeben.

3. Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen

Die Rechnungen des AN sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz der jeweiligen Nationalbank zu verlangen. Alle damit verbundenen Spesen und Kosten trägt der AG. Zahlungen des AG werden zuerst auf Nebenkosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Der AG ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AN aufzurechnen oder Zahlungen aufgrund nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten. Der AN behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug Vorauszahlungen oder Bankbürgschaften für die weitere Vertragsabwicklung zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des AN. Jegliche Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen Gegenständen erstreckt sich auf das Eigentum des AN, auch im Fall der Weiterveräußerung oder Verbindung mit fremden Sachen. Bei einem Zahlungsverzug des AG behält sich der AN das Recht vor, die Ware zurückzufordern, unabhängig davon, ob diese bereits verbaut oder verarbeitet wurde. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der AG. Bis zur vollständigen Zahlung der Ware darf der AG diese nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

5. Entsorgungsleistungen

5.1. Allgemein

Die Übernahme und Verarbeitung der Abfälle erfolgt nachweislich gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Abfallsammelnummer (Personen-GLN) des AN lautet 9110015638523. Der AG ist verpflichtet, die Abfälle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Der AN behält sich das Recht vor, die angelieferten Abfälle zu prüfen, deren Deklaration durch den AG zu hinterfragen und auf Kosten des AG zu analysieren. Der AG haftet für sämtliche Kosten und Schäden, die aus einer falschen oder unzureichenden Deklaration der Abfälle entstehen. Der AN ist berechtigt, Abfälle abzulehnen, die nicht den vereinbarten Qualitäts- oder Übernahmekriterien entsprechen. Der AG verpflichtet sich, bei gefährlichen Abfällen die erforderlichen Kennzeichnungen gemäß den jeweiligen Vorschriften, wie ADR oder GGVSE, anzubringen.

5.2. Containerdienst

Die Zufahrt mit dem LKW muss gegeben sein.

Für mögliche Schäden, die aus der Aufstellung von Containern auf dem Grundstück des AG bzw. auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenem Fremdgrund resultieren, übernimmt der AN keine Haftung. Der AG hat sicherzustellen, dass die Container sachgerecht aufgestellt werden und keine Schäden an Gebäuden, Straßen oder Verkehrsflächen verursachen. Der AG hat den Aufstellungsort für die Behälter und Container genau zu bezeichnen und beim Aufstellen auf öffentliche Anlagen, Verkehrsflächen usw. ist der AG für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigung selbst verantwortlich und ihm obliegt auch die entsprechende Absicherung und Beleuchtung der Container nach straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen in Frage kommenden österreichischen Gesetzen und Vorschriften. Bei Einwurf von Abfällen durch Fremdfirmen (Dritte) übernimmt der Auftraggeber die Kosten. Der AG ist verpflichtet die Container genau zu beschriften und zu kennzeichnen und haftet für sämtliche Schäden oder Zusatzkosten, die durch eine unsachgemäße Befüllung oder Aufstellung der Container entstehen. Sollte der AG gefährliche Abfälle liefern, so ist der AN rechtzeitig und in schriftlicher Form darüber zu informieren. Die Reinigung von Containerstandplätzen ist nicht Auftragsgegenstand und ist durch den AG zu veranlassen. Der AG ist verpflichtet, die von Land Rein gemieteten Container in demselben Zustand unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung an den AN zurückzugeben. Der AG hat dafür zu sorgen, dass sich auf der Baustelle eine bevollmächtigte Person zur schriftlichen Bestätigung der ordnungsgemäß erbrachten Leistung befindet. Darüber hinaus verpflichtet sich der AG alle bestätigten Leistungen anzuerkennen. Ist keine bevollmächtigte Person vor Ort gelten die Arbeiten als bestätigt. Sollte sich bei der Entladung eine Abweichung zum angegebenen Containerinhalt (Fehlwürfe) herausstellen, ist der AN berechtigt, Sortierkosten in Rechnung zu stellen bzw. eine neue Klassifizierung der Abfallart vorzunehmen.

5.3. Übernahmen von Abfällen

Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abfallübernahmeschein ist der AG verantwortlich. Alle Angaben bezüglich Abfallart, Sortenreinheit, Kontaminierung und Herkunft müssen vollständig und unabhängig vom AN übergeben werden. Die Mengenbestimmung der übergebenen Abfälle erfolgt unter Aufsicht des AN und ist verbindlich. Bei einer Anlieferung von Abfällen durch den AG oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des AN am Übernahmeort Folge zu leisten. Erdreich und Bauschutt können auch nach $\text{cbm(m}^3\text{)}$ abgerechnet werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet der AG für die daraus entstehenden Schäden und sonstigen Konsequenzen. Eventuell anfallende Mehrkosten aufgrund abweichender oder falscher Angaben werden dem AG in Rechnung gestellt.

6. Subunternehmerleistung

Der AN ist berechtigt, Subunternehmer (SU) mit der Erbringung von Teilen der vereinbarten Leistungen zu beauftragen. Der AG verpflichtet sich, den SU rechtzeitig über alle wesentlichen Bestimmungen, Vorschriften und Einschränkungen (bspw. Bauvorschriften, behördliche Auflagen) zu informieren. Die Ausführung von Leistungen durch den SU erfolgt stets unter Aufsicht des AN und nach den von ihm festgelegten Maßgaben. Sollte ein Rücktritt vom Vertrag durch den SU erforderlich werden, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung des AN möglich. Der SU haftet für sämtliche Schäden oder Beeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen zurückzuführen sind. Der SU ist verpflichtet, qualifiziertes Personal einzusetzen und für die ordnungsgemäße Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, aller rechtlichen Bestimmungen sowie einer ausreichenden Beleuchtung an der Baustelle zu sorgen.

7. Haftung

Die Haftung des AN für Schäden oder sonstige Ansprüche, die aus der Erfüllung des Auftrags resultieren, ist auf die gesetzlich zulässigen Ausnahmen beschränkt. Insbesondere haftet der AN nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, unsachgemäße Handhabung durch den AG oder Dritte, oder äußere Einflüsse (wie beispielsweise Unwetter) zurückzuführen sind. Der AG haftet für sämtliche Schäden an den bereitgestellten Containern oder sonstigen Einrichtungen, wenn diese nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht des Landes des AN. Internationale Verweisungsnormen sowie das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Firmensitz des AN. Gerichtsstand Ried i. I.

9. Allgemeines

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AG und AN, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AN. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.